



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Herr
Andrea Bettiga
Präsident der Fachdirektorenkonferenz
Lotteriemarkt und Lotteriegesezt
FDKL
3054 Schüpfen

Zug, 2. April 2019 ek

Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK; Entwurf vom 5. März 2019; drittes diesbezügliches Vernehmlassungsverfahren) und Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020; Entwurf vom 5. März 2019; zweites diesbezügl. Vernehmlassungsverfahren); Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom Freitag, 8. März 2019 (Zustellung der Unterlagen), bis zum Mittwoch, 3. April 2019. Dies sind gut drei Wochen, was – auch nach der Gewährung der Fristerstreckung von einer zusätzlichen Woche – klar zu kurz ist. Wir erwarten von Ihnen künftig die Einräumung von Vernehmlassungsfristen, welche uns einen – durch das kantonale Recht vorgeschriebenen – angemessenen Einbezug der Kantonsrätlichen Konkordatskommission erlaubt (§ 21 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014; BGS 141.1).

Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (FDKL) beabsichtigte, die beiden im Ingress genannten Konkordate an ihrer Plenarversammlung vom 26. November 2018 abschliessend zur Ratifikation durch die Kantone zu verabschieden.

Die IKV 2020 wurden am 26. November 2018 denn auch durch 14 der 15 an der Versammlung vertretenen Swisslos-Kantone ohne Gegenstimmen angenommen und zur Ratifikation freigegeben. Der Konkordatstext wurde aber unter dem Vorbehalt beschlossen und zur Ratifikation freigegeben, dass jene Artikel, welche die Festlegung des Anteils zur Förderung des nationalen Sports betreffen, gestrichen würden, wenn diese Festlegung in das GSK aufgenommen würde.

Und auch das GSK wurde durch alle 21 an der Versammlung vertretenen Kantone einstimmig genehmigt. (Auch) dies mit Ausnahme von fünf an dieser Plenarversammlung behandelten Anträgen zur Förderung des nationalen Sports. Diese Anträge waren vorgängig der Plenarversammlung durch verschiedene Deutschschweizer Kantone, darunter auch durch den Kanton

Zug, eingereicht worden waren. Der Entscheid über diese Anträge wurde an der Plenarversammlung vom 26. November 2018 ausgesetzt, um sie in der Plenarversammlung vom 20. Mai 2019 abschliessend zu bereinigen. Den Kantonen der Westschweiz, welche diesen Anträgen kritisch gegenüberstanden, wurde bis 20. Januar 2019 Zeit gegeben, der FDKL einen (Kompromiss-)Vorschlag zu unterbreiten, der danach allen Kantonen in eine erneute (dritte) Vernehmlassung gegeben werde. Die FDKL hat mit anderen Worten am 26. November 2018 beide Konkordatstexte abschliessend verabschiedet, mit Ausnahme der nachstehend angeführten fünf Anträge, welche wie erwähnt alle durch verschiedene (Deutschschweizer) Kantone eingebracht worden waren.

Anträge der Deutschschweizer Kantone vom 26. November 2018

Antrag 1: Die Beiträge zur Förderung des nationalen Sports seien durch die FDKG festzulegen (und nicht durch die Organe der regionalen Konkordate [Swisslos und LoRo]).

Antrag 2: Die Beiträge zur Förderung des nationalen Sports seien als Frankenbeträge festzulegen (und nicht als [prozentualer] Anteil des Reingewinns der Lotteriegesellschaften Swisslos und LoRo).

Antrag 3: Die Beiträge zur Förderung des nationalen Sports seien von den Deutschschweizer Kantonen und dem Tessin einerseits und den französischsprachigen Kantonen andererseits proportional im Verhältnis zu ihren Bruttospielerträgen zu leisten (und nicht proportional im Verhältnis zu der Einwohnerzahl).

Antrag 4: Die Beiträge zur Förderung des nationalen Sports seien in relativer und/oder absoluter Hinsicht im GSK bzw. in der IKV 2020 zu umschreiben bzw. zu begrenzen.

Antrag 5: Die Beiträge zur Förderung des nationalen Sports seien (nur) unter der Voraussetzung des Zustandekommens eines «doppelten Mehrs» zu sprechen in dem Sinne, dass für die entsprechende Beschlussfassung

5.1. die Zustimmung von mindestens 3/4 aller am Konkordat beteiligten Kantone sowie

5.2. die Zustimmung von mindestens 3/4 der durch die am Konkordat beteiligten Kantone repräsentierte Bevölkerung erforderlich sei.

Die nun im Entwurf (vom 5. März 2019) vorliegenden beiden Konkordatstexte (Stand 5. März 2019) setzen die vorstehend angeführten Anträge wie folgt um:

Umsetzung dieser Anträge im vorliegenden GSK-Entwurf

Antrag 1: Sportförderung durch FDKG statt durch Swisslos und LoRo:

Vollständige Umsetzung in Art. 5 Bst. e Lemma vii GSK und Art. 32 Abs. 1 GSK.

Antrag 2: Frankenbeträge statt prozentualer Anteil am Gewinn:

Vollständige Umsetzung in Art. 32 Abs. 1 GSK.

Antrag 3: Aufteilung proportional im Verhältnis zu den Bruttospielerträgen:

Mehrheitliche Umsetzung durch die vorgeschlagene proportionale Aufteilung im Verhältnis zu der Einwohnerzahl in Art. 32a Abs. 4 GSK.

Antrag 4: Begrenzung der Höhe der Sportförderbeiträge in Franken oder Prozent:

Ansatzweise Umsetzung, indem vorgeschlagen wird, dass der Betrag «für die Periode 2023 – 2026» höchstens auf 50 Mio. Franken pro Jahr festgesetzt werden dürfe (Art. 71 Abs. 9 GSK).

Antrag 5.1: Zustimmung von mindestens 3/4 aller am Konkordat beteiligten Kantone:

Teilweise Umsetzung durch das Erfordernis je eines Mehrheitsbeschlusses der Westschweizer Kantone und der Deutschschweizer Kantone in Art. 32a Abs. 4 GSK.

Antrag 5.2: Zustimmung von mindestens 3/4 der repräsentierten Bevölkerung:

Ansatzweise Umsetzung durch das Erfordernis je eines Mehrheitsbeschlusses der Westschweizer Kantone und der Deutschschweizer Kantone in Art. 32a Abs. 4 GSK.

Mit Schreiben vom 8. März 2019 hat die FDKL die Kantonsregierungen eingeladen, zu diesen Umsetzungsvorschlägen in den beiden Konkordaten und den zugehörigen erläuternden Berichten bis zum 3. April 2019 Stellung zu nehmen. Nachdem beide Konkordatsentwürfe durch die FDKL mit Ausnahme der vorstehend dargelegten fünf Anträgen bereits abschliessend verabschiedet worden ist, geht es im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren ausschliesslich noch darum, die Stellung der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin (d. h. der Swisslos-Kantone) zu diesen fünf Anträgen (bzw. zu den jetzt vorliegenden konkreten Umsetzungsvorschlägen) abzuholen.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme innert der bis 10. April 2019 erstreckten Frist wahr und stellen (in Übereinstimmung zu den bereits in der Vernehmlassung des Kantons Zug vom 2. Oktober 2018 gestellten Anträgen [nachstehend VNLZG2018 genannt]) folgende

Anträge:

I. Anträge materieller Natur zum GSK:

1. Wir unterstützen die vorgeschlagene Bestimmung, wonach die Beiträge zur Sportförderung **abschliessend im GSK zu regeln** und durch die FDKG festzusetzen seien (Art. 5 Bst. e Lemma vii GSK und Art. 32 Abs. 1 GSK [VNLZG2018 Antrag 1.a. und 1.b.]).
2. Wir unterstützen die vorgeschlagene Bestimmung, wonach der Sportförderbeitrag **in Frankenbeträgen** (statt in einem prozentualen Anteil des Reingewinns) festzusetzen sei (Art. 32 Abs. 1 GSK [VNLZG2018 Antrag 1.b.]).

3. Der Sportförderbetrag sei durch die Kantone **im Verhältnis** der in den einzelnen Kantonen erzielten **Bruttospielerträge** zu tragen (Art. 32a Abs. 4 GSK [VNLZG2018 Antrag 1.c.]).
4. Der Sportförderbetrag sei auf höchstens 50 Mio. Franken pro Jahr zu begrenzen (Streichung des Ausdrucks «für die Periode 2023 – 2026» Art. 71 Abs. 9 GSK).
5. Für das Zustandekommen des Beschlusses der FDKG sei die Zustimmung von mindestens **drei Vierteln** aller **Vereinbarungskantone** erforderlich (Art. 32a Abs. 4 GSK [VNLZG2018 Antrag 1.b.]).

II. Eventualanträge zur IKV 2020:

Die vorstehenden Anträge 2. (Frankenbetrag statt prozentualer Anteil) und 4. (Obergrenze in Franken oder Prozent) sind vorstehend im Hinblick auf die im Grundsatz bereits beschlossene Regelung dieser Fragen im GSK formuliert. Sollte eine Regelung der Festsetzung der Sportförderung *im GSK* wider Erwarten scheitern, wäre der materielle Inhalt der Anträge 2. und 4. wie folgt in der IKV 2020 umzusetzen:

6. Der Begriff «Teil» bzw. «**Anteil**» (am Reingewinn) sei in den Art. 2 IKV 2020 und Art. 3 IKV 2020 konsequent **durch den Begriff «Betrag»** bzw. «Betrag zugunsten des nationalen Sports» **zu ersetzen** (Art. 2 IKV 2020 und Art. 3 IKV 2020; [VNLZG2018 Antrag 10.]).
7. Der Sportförderbeitrag der Swisslos-Kantone sei auf höchstens 37 Mio. Franken pro Jahr (74 Prozent von 50 Mio. Franken entsprechend dem Bevölkerungsanteil der Swisslos-Kantone) zu begrenzen (Art. 3 Abs. 5 [neu]; in der VNLZG2018 hatte der Kanton Zug keinen diesbezüglichen Antrag gestellt).

III. Anträge formeller Natur:

8. Die vorliegenden **Vernehmlassungsunterlagen** seien **auf der Webseite der FDKL aufzuschalten** und damit öffentlich zu kommunizieren.
9. Im Hinblick auf die Plenarversammlung 20. Mai 2019 seien den Kantonen bis spätestens 15. April 2019 **Berechnungen zuzustellen**, welche die Auswirkungen einer Verteilung der Lasten der Sportförderung proportional zum Bruttospielertrag im Gegensatz zu der Verteilung dieser Lasten proportional zu der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner andererseits (inkl. einem Vergleich zur heutigen Aufteilungspraxis) für jeden einzelnen Kanton aufzeigen (und auch für die Westschweiz und die Deutschschweiz [inkl. Kt. TI] insgesamt). Und zwar je für total 33 Mio. Franken (Zahlungen an die Sport-Toto-Gesellschaft 2016) und für 55 Mio. Franken (Zahlungen an die Sport-Toto-Gesellschaft 2016). Diesen Zahlen seien auch die Vergleichswerte der heute praktizierten Lastenverteilung gegenüberzustellen (je für 33 bzw. 55 Mio. Franken).

Begründung der Anträge:

Zu den Anträgen 1 (Regelung der Sportförderung im GSK), **2** (Frankenbetrag statt prozentualer Anteil), **3** (Relation zum Bruttospielertrag statt zur Bevölkerung), **5** (drei Vierteln aller Vereinbarungskantone) **und 6** (Frankenbetrag statt prozentualer Anteil in der IKV 2020) verweisen wir auf die entsprechenden nach wie vor zutreffenden Begründungen, welche wir in der Vernehmlassung des Kantons Zug vom 2. Oktober 2018 (VNLZG2018) gemacht haben.

Zu Antrag 4 (Höhenmässige Begrenzung der Sportförderbeiträge im GSK) **und** (Eventual-) **Antrag 7** (Höhenmässige Begrenzung der Sportförderbeiträge in der IKV 2020) halten wir fest, dass uns eine entsprechende Begrenzung angezeigt erscheint, nachdem die entsprechenden Beiträge an Swiss Olympic in nur 7 Jahren verdoppelt worden sind (bzw. + 153 Prozent in 13 Jahren). Die Beiträge zur Förderung des nationalen Sports gehen voll und ganz zu Lasten der Lotterie- und Sportfonds der Kantone.

Zu Antrag 8 – Aufschaltung der Vernehmlassungsunterlagen auf der Webseite der FDKL
Indem die Gesetzesentwürfe auf der Webseite der FDKL aufgeschaltet werden (wie dies bei den früheren Entwürfen bereits getan worden ist), kann die für die Erarbeitung von interkantonalen Gesetzen erforderliche Transparenz geschaffen werden.

Zu Antrag 9 – Vorlage der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen

Eine abschliessende Wertung der unterschiedlichen Systeme der Aufteilung der Sportförderlasten auf die einzelnen Kantone ist ohne diese rechnerischen Grundlagen (Gegenüberstellung der heute praktizierten Lastenverteilung im Verhältnis zur Einwohnerproportionalität und zur Bruttospielertragsproportionalität) gar nicht möglich.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 2. April 2019

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Beilage:

Vernehmlassung des Kantons Zug zum GSK und zur IKV 2020 vom 2. Oktober 2018

Kopie per E-Mail an:

- info@fdkl.ch (PDF- und Word-Format)
- Direktion für Bildung und Kultur
- Direktion des Innern
- Finanzdirektion
- Gesundheitsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Finanzkontrolle
- Konkordatskommission des Kantons Zug
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung der Vernehmlassung im Internet)